

# STADT NORDEN

<b>Sitzungsvorlage</b>	Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: <b>0005/2015/1.2/1</b>	Status öffentlich
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Bildung des Verwaltungsausschusses			
<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
28.01.2015	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
28.01.2015	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b> Reemts		<b><u>Organisationseinheit:</u></b> Organisation	

**Beschlussvorschlag:**

**1. Die Sitzverteilung wird wie folgt festgestellt:**

SPD- Fraktion:	<b>3 Sitze</b>
ZoB-Fraktion:	<b>2 Sitze</b>
CDU-Fraktion:	<b>2 Sitze</b>
Grüne-Fraktion	<b>1 Sitz</b>

**2. Die namentliche Besetzung des Verwaltungsausschusses wird wie folgt festgestellt:**

Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/r	Stellvertreter/Stellvertreterin
1. SPD		
2. SPD		
3. SPD		
4. ZoB		
5. ZoB		
6. CDU		
7. CDU		
8. Grüne		1. 2.
9.	<b>Bürgermeisterin Barbara Schlag</b>	

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

**Sach- und Rechtslage:**

Der Verwaltungsausschuss setzt sich gemäß § 74 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zusammen aus:

1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
2. den Ratsfrauen und Ratsherren mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
3. den Ratsfrauen und Ratsherren mit beratender Stimme.

Vorsitzende des Verwaltungsausschusses ist die Bürgermeisterin (§ 74 Abs. 1 S. 3 NKomVG).

Für den Verwaltungsausschuss der Stadt Norden sind bei 34 Ratsfrauen und Ratsherren sechs Beigeordnete zu bestimmen (§ 74 Abs. 2 S. 1 NKomVG).

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner konstituierenden Sitzung am 15.11.2011 beschlossen, dass für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht wird (§ 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG). Des Weiteren wurde die bisherige Sitzverteilung und Besetzung festgestellt.

Gem. § 71 Abs. 9 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 6 NKomVG muss der Verwaltungsausschuss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.

Nachdem sich die Gruppe SPD-Grüne mit Wirkung vom 01.12.2014 getrennt hat, stellt sich die Sitzverteilung gemäß § 71 Abs. 2, 3, 4 i.V. m. § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren) wie folgt dar:

<b>Verwaltungsausschuss (8 Beigeordnete)</b>	<b>§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG</b>	<b>§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG</b>	<b>§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG</b>	<b>§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG</b>	<b>Sitze</b>
SPD (14 Mitglieder)	3,393939394	3	0,3939		<b>3</b>
ZoB (8 Mitglieder)	1,939393939	1	0,9394	1	<b>2</b>
CDU (6 Mitglieder)	1,454545455	1	0,4545	1	<b>2</b>
Bündnis90/Die Grünen (5 Mitglieder)	1,212121212	1	0,2121		<b>1</b>

**Die CDU-Fraktion erhält nach der neuen Sitzverteilung ein weiteres Mandat im Verwaltungsausschuss hinzu und ist daher antragsberechtigt. Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 14.01.2015 eine Umbildung und Neubesetzung des Verwaltungsausschusses beantragt. Die Neubesetzung und Umbildung ist daher durchzuführen.**

Die Fraktionen/Gruppen benennen hierfür die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren. Sie benennen auch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Verwaltungsausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.